

S A T Z U N G
des
Förderkreises Biederitzer Kantorei e.V.
vom 5. Dezember 1995

1. Änderung vom 21. Juli 1998
2. Änderung vom 8. Mai 2001

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Biederitzer Kantorei“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biederitz.

§ 2
Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Förderung und Unterstützung der musikalischen Arbeit der Biederitzer Kantorei. Die Förderung umfasst sowohl die Kirchenmusik innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Biederitz wie auch die übergemeindliche musikalische Arbeit.
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, insbesondere Veranstaltungen der Biederitzer Kantorei in Biederitz und Umgebung organisatorisch und finanziell zu unterstützen, den Chor und Musikensembles der Kantorei zu fördern, um auf diese Weise zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in Biederitz und Umgebung beizutragen.
- (3) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke der Musikförderung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Förderkreises können natürliche und juristische Personen werden. Die Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Unterschrift unter die Satzung. Im übrigen wird die Mitgliedschaft erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstands. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Förderkreises schädigt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Beitrags ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt. Ein Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1.2. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Mitglieder, die eine Spende in mindestens doppelter Höhe des Mindestbeitrages leisten, haben damit ihrer Beitragsverpflichtung in dem jeweiligen Geschäftsjahr genügt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Wahl des Vorstands
 2. Feststellung des Haushaltsplanes
 3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Rechnungsberichts
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder
 7. Beschluss von Satzungsänderungen
 8. Beschluss über Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 10. Sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10

Mitglieder erschienen sind. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder einberufen werden.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, der Vorsitzende lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit der Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 2 Abs. 3 der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder. Ist diese Mehrheit trotz ordnungsmäßiger Einladung nach der Zahl der erschienen Mitglieder nicht erreichbar, kann zum gleichen Gegenstand erneut eingeladen werden. Bei der zweiten Sitzung genügt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wenn auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

(7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Personen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenführer

und vier Beisitzer.

Der Leiter der Biederitzer Kantorei ist Mitglied des Vorstands kraft Amts.

Die Ev. Kirchengemeinde ist mit einem Mitglied des Gemeindegemeinderates im Vorstand vertreten.

(2) Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplans.

(5) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Kantorei

verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Mehrheit von wenigstens 4 Stimmen bedürfen Beschlüsse über die Verwendung von Vereinsmitteln und die Erteilung von Vollmachten.

Im übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Der Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Der Inhalt des mündlich gefassten Beschlusses und das Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§ 9

Geschäftsjahr, Prüfungswesen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von zehn Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung fällt das Vermögen an die evangelische Kirchengemeinde Biederitz, die es nur zu gemeinnützigen/kirchlichen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2001 in Kraft.

Reinhard Szibor
1. Vors.

Stefanie Kregel
Schriftführerin